

Vorsatz:

- §. 1. Zu einem Kriminalverbrechen gehört böser Vorsatz und freyer Wille. Jener ist vorhanden, wenn vor oder bey der gesetzwidrigen Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, so daraus folgt, überdacht und beschloffen worden. (J. IV. 611. I. §. 2.)
- §. 2. Böser Vorsatz fällt auch dann zur Schuld, wenn zwar das wirklich erfolgte Uebel nicht eigens die Absicht der Handlung war, immer aber aus einer andern bösen Absicht etne Handlung unternommen worden, woraus das Uebel gemeintlich zu folgen pflegt. (J. IV. 611. I. §. 3.)

Vorschreibung, s. Stempel frey.

Vorschub, s. Entweichung.

Votant kann, wen bey Krainertischen und Kärnthnerischen Landrecht, ein Stimmender fehlt, der Laybacher Bürgermeister, oder ein anderer Stadtrath seyn. (J. I, 557.)

W.

Waare.

- §. 1. Waaren, welche zum eigenen Gebrauch gegen Pässe eingeführt werden, dürfen nicht veräußert, und wenn sie in einer Verlassenchaft vorkommen, sollen sie in das Magazin geliefert werden. (J. III. 552.)
- §. 2. Waaren, die bey dem Zollamt, wohin sie zur Kosummverzollung oder zum Austritt angewiesen werden, gar nicht erscheinen, mithin im Land abgelegt worden, unterliegen dem

Ber.

Verfalle, und wird auch wegen der Nebenstrafe, die Untersuchung nach Beschaffenheit gegen den Speditour, oder Fuhrmann vorgenommen. (J. Z. G. S. 97)

- §. 3. Wenn ganz andere Waaren angefaßt worden, als befunden werden; so ist das Ganze verfallen. (Joseph Z. G. S. 101.)
- §. 4. Bey geschwärtzten Waaren, wenn solche nicht mehr vorhanden sind, muß ihr Werth, und wenn sie von der im §. 102. aufgeführten Gattung sind, der zweyfache Werth erleyet werden, welches auch statt hat, wenn die Uebertretung erst durch Untersuchung erhoben worden ist. (Joseph. Z. G. S. 119.)
- §. 5. Bey Waaren, worauf die Strafe des zweyfachen Werthes gesetzt ist, wird die zweyte oder öftere Betretung, mit dem doppelten Werth der noch ausserdem verfallenen Waare, und wenn solche nicht mehr vorhanden ist, mit dem dreyfachen Werthe bestrafet. (Joseph. Z. G. S. 119.)
- §. 6. Bey Waaren, worauf keine Werthstrafe gesetzt ist, ist in der zweyten, oder öfteren Beerettung, nebst der verfallenen Waare ihr Werth, und wenn solche nicht mehr vorhanden, der zweyfache Werth zu erlegen. (Joseph. Z. G. S. 120.)
- §. 7. Der Werth der Waaren, der außer dem Verlust der Waaren zu erlegen kommt, ist nicht unter den Nebenstrafen mitbegriffen. (J. Z. G. S. 140.)
- §. 8. Angehaltenen Waaren, wenn sich ihr Eigenthümer binnen drey Monathen darum nicht meldet, sind verfallen, und wird Niemand mehr dieserwegen gehört. (Joseph. Z. G. S. 105.)

Wagzettel, f. Stempel frey. 00.

Wagen mit geheimen Behältnisse für Kaufmanns-
waaren, und darinn verschwiegenen Gütern, sind
nebst

nebst dem Wagen verfallen. (Joseph. 3. G. S. 105.)

Wahlbriefe unterliegen dem Stempel der zweyten Klasse zu 1 Gulden. (J. V. 776. S. 18. p.)

Wahlprotokoll, s. Stempel frey. pp.

Wahlvater, das ist derjenige, der jemand andern an Kindesstatt annimmt. Dem Wahlvater liegt ob, das Wahlkind gleich seinem eigenen zu erziehen, zu schützen, und zu vertreten. Hat das Wahlkind ein eigenes Vermögen so ist der Wahlvater schuldig, dasselbe während der Minderjährigkeit, wie ein anderer Vormund zu verwalten, und zu verrechnen. Steht aber das Wahlkind bereits unter der Vormundschaft, so ist sie an den Wahlvater abzutreten. (J. III. 591. Hauptst. IV. S. 28. 29. 30. und 31.)

Das Gesuch um Bewilligung den Namen und das Wappen, oder auch andere persönliche Rechte des Wahlvaters, oder der Wahlmutter an das Wahlkind zu übertragen, ist bey der Landesstelle anzubringen. (J. V. 896. c.)

Wahnwitziger, s. Ehe S. 28.

Wais.

S. 1. Waisengeschäfte können als ein politischer Gegenstand angesehen werden. (J. I. 435. ff.)

S. 2. Von dem Benehmen der ersten Instanzen in Waisen- und Kuratelsachen. (J. II. 464. II. S. 45 — 52.)

S. 3. a) Waisen sind nicht befugt von ihrem dem Vormund anvertrauten Vermögen, ohne seiner Einwilligung etwas zu veräußern, oder eine auf Verminderung des Vermögens gerichtete persönliche Verbindung einzugehen. Alle Handlungen dieser Art sind ungiltig, und muß das Veräußerte sammt Nutzen und Zinsen zurück gestellet werden. b) Wenn jedoch der andere Theil dem Waisen etwas gegeben; so kann er dies,

seß, so weit es noch vorhanden ist, oder zum Nutzen des Waisens verwendet worden, zurück fordern. c) Eine Handlung des Waisens, die eine wechselseitige Verbindlichkeit, nach sich zieht, ist ohne Genehmigung des Vormunds ungiltig, außer der Vortheil wäre für den Waisen einseitig; in diesem Fall ist die Handlung giltig. d) Mit dem, was der Waise von seinen Einkünften oder Sachen von dem Vormunde erhält, kann er frey handeln, ohne jedoch vorhinein Schulden darauf zu machen. e) Waisen sind befugt, auch ohne Einwilligung des Vormunds sich zu Diensten, oder Arbeiten zu verdingen, doch hat der Vormund das Recht, sie nach der bestehenden Dienstbestenordnung aus dem Dienste zu fordern. f) Bey Waisen, welche Schulden machen, oder jemand, wie immer zu Schaden bringen, findet nur gegen ihre Person und ihren Verdienst, nicht aber gegen ihr Vermögen ein rechtlicher Anspruch statt. (J. III. 591. Hauptst. V. §. 133 — 136.)

§. 4. Für die Schuld derjenigen, deren sich der Vormund bey der Verwaltung der Waisengeschäfte bedient, wird er in den Fällen verbindlich: a) wenn ihm in der Auswahl der Beamten, b) in der Beybehaltung der untauglichen Bedienten, c) in Eintreibung des Ersatzes, welchen sie zu leisten hatten, etwas zu Schulden kommt. In den übrigen Fällen, hat er dieselben über die begangenen Fehler zur Verantwortung zu nehmen, der Waisenbehörde Auskunft zu geben, und den Ersatz des Schadens nach Pflicht einzutreiben. (J. III. 591. Hauptst. V. §. 75.)

§. 5. a) Die aufgetragene Vormundschaft erstreckt sich auf die Verwaltung des ganzen in dieser Provinz befindlichen Vermögens, unter was immer für eine Gerichtsbarkeit dasselbige gehö-

rig seyn möge. Doch muß der Vormund sich nach dem verhalten, was die Eigenschaft des Guts da, wo es liegt, fodert, und kann die Vormundschaftsbehörde in die dem Gerichte des Orts gehörigen Handlungen keinen Eingriff machen. Hingegen ist das Gericht des Orts nicht befugt, den Vormund in der Verwaltung des daselbst gelegenen Guts zu hindern, noch minder sich über die von der Vormundschaftsbehörde wegen dieses Guts getroffenen Verfügungen einer Untersuchung anzumassen. b) Haben die Waisen Güter in mehreren Provinzen, so steht der Behörde jeder Provinz zu, über das darinn gelegene Gut einen Kurator zu bestellen. Hiezu hat der letztwillig benannte Vormund, und nächste Anverwandte, wenn er in dieser Provinz tauglich befunden wird, den Vorzug, ob ihm gleich in der andern Provinz die Verwaltung der daselbst gelegenen Güter nicht aufgetragen worden wäre. Der in einer Provinz von dem Gerichte bestellte Vormund aber hat auf die Verwaltung der in einer andern Provinz gelegenen Güter kein vorzügliches Recht. c) So ferne die Verwaltung von Gütern in verschiedenen Provinzen in einer Person vereinbaret wird, muß jede Verwaltung besonders geführt, die Rechnung zur Behörde jeder Provinz gelegt, und das Vermögen einer Provinz mit dem Vermögen der andern Provinz nicht vermenget werden. Dieses soll aber nicht hindern, daß der Ueberschuß der Einkünfte in einer, zum Besten des Waisen in der andern Provinz verwendet werden möge. d) Besteht das den Waisen in einer andern Provinz gehörige Vermögen bloß in beweglichen Sachen, oder auch in gerichtlich vorgezeichneten Kapitalien; so steht dessen Verwaltung der Behörde derjenigen Provinz zu, wo die liegenden Güter sind, und wenn diese in verschied-

benen

- denen Provinzen liegen, oder wenn keine liegenden Güter vorhanden sind, der Behörde, welcher der Vater der Waisen untergeben war. (J. III. 591. Hauptst. V. §. 23—26.)
- §. 6. Von dem Normale das sämtliche Waisenvermögen in öffentliche Fonds zu legen, ist das Waisenvermögen der Landleute, so bey Privatpersonen auf dem flachen Land liegt, ausgenommen. (J. IV. 610.)
- §. 7. Was ist zu bemerken, wegen der Anlegung der geistlichen und Pupillarkapitalien bey Privatpersonen? (J. IV. 678. §. 3—7.)
- §. 8. Wenn ein Waise ganz oder zum Theile Eigenthümer einer Handlung oder eines Gewerbes ist, ist jenes Kapital, welches zur Zeit des Erblassers darinn verwendet war, nicht aufzukünden. (J. IV. 678. §. 8.)
- §. 9. Wenn einem Waisen aus freyer Willkühr des Eigenthümers ein Vermögen zum Eigenthum, oder Fruchtgenuß mit dem Bedingnisse überlassen wird, daß es einem eigens benannten Privatmanne dargeliehen, oder gelassen werden soll, ist es zu gestatten, wenn dieser dem Waisengute die gesetzmäßige Sicherheit leistet, oder derselbe von dem Uebergeber dieses Eigenthums hievon ausdrücklich enthoben worden ist. (J. IV. 709. c.)
- §. 10. Waisengelder, welche aus freyem Willen zur Erkaufung einer Realität vermacht sind, sind nicht öffentlich anzulegen. (J. IV. 709. b.)
- §. 11. Die bey den Ständen zu vierthalb Percent angelegten Waisengelder, können nach e. längster Großjährigkeit aufgekündigt werden. (J. IV. 768.)
- §. 12. Verschwendertische Waisen bleiben länger in der Vormundschaft, und ist ihnen die Schaltung über ihr Vermögen nicht einzuräumen. (J. V. 794.)
- §. 13. Auch arme Waisen sollen einen Vormund bekommen. (J. V. 922.)

- §. 14. Waisengüterverkauf gehört unter die gerichtlichen Versteigerungen. (J. VI. 1032.)
- §. 15. Bey Eltern anliegende Waisengelder sollen nicht aufgekündigt werden, wenn dadurch die Eltern aus dem Besitze des Gutes gesetzt wurden, obschon die gesetzliche Sicherheit nicht vorhanden wäre. (J. VI. 1046.)
- §. 16. Geiber der armen Waisen, können Privatpersonen mit der Verbindlichkeit geliehen werden, daß die Gläubiger die Pupillen erziehen, oder sie ein Handwerk lernen lassen sollen. (J. VI. 1054.)
- §. 17. Denn überlebenden Ehegatten können die Waisengelder auch bey landesfürstlichen und andern Städten, die selbst Obrigkeiten sind, gegen hinlängliche Sicherheit gelassen werden. (L. 37.)
- §. 18. Wenn das einem Waisen, oder Kuranden gehörige Vermögen in einer Handlung verflochten ist, ist die Raittax nur von demjenigen Theile der wirklich eingebrachten Handlungsnutzung, es mag solcher in der Handlung gelassen, oder auf was immer für eine Art verwendet werden, abzunehmen, wenn aber ein Theil der Handlungsnutzung im letzten Jahre vor Auflassung der Verhabschaft oder Kuratel im Ausstande bleibt, ist die Raittax von selben vorzumerken, und nach gescheneher Einbringung sothanen Handlungstandes nachzutragen. (1791. Novemb. 11.)
- §. 19. Von dem sämmtlichen Vermögen eines in der freyen Verwaltung stehenden Individuums, welches mit einem Waisengut vermengt ist, ist keine Raittaxe abzunehmen. (1791. Novemb. 11.)

Waisendienst:

- §. 1. Die Waisenjahre, welche nirgends 3 Jahre zu übersteigen haben, sollen wegen der von der Obrigkeit unentgeltlich zu besorgenden Obervormundschaft nur dort, wo sie herkommens sind, auf

auf dem Hofe abgedient werden. (1. Nov. 1781. §. 5. für Böhmen.)

§. 2. Nur allein solche Kinder der Unterthanen, die von beyden Eltern verwaiset sind, sollen zur Berrichtung der Hof- und Waisendienste genommen, und wenn sie über 14 Jahre alt sind, soll ihnen der nämliche Liedlohn, welchen andere freywillige Dienstbothen nach Beschaffenheit ihrer zu leistenden Dienste empfangen, abgereicht werden. (15. Jän. 1782.)

§. 3. Es sollen die bisher bestandenen Waisendienstablösungen gänzlich aufhören, und künftig nur die elternlosen Kinder zu den Waisendiensten genommen, auch solchen, wenn selbe das 1. Jahr einmal erreicht haben, der nämliche Liedlohn, welchen andere freywillige Dienstbothen empfangen, abgereicht werden. (Pat. für Oberösterreich vom 7. Juny. 1785. §. 9.)

Waldfreitigkeiten in Tyrol, werden auf das Berggerichtspatent von 1. Novemb. 1781. gewiesen. (J. II. 383.)

Wanderpas und Kundschaft unterliegen dem Stempel der vierten Klasse zu 3 kr. (J. V. 776. §. 20. ss.)

Wasser, s. zwölften Titel im tractatu de jur. incorp. (C. I. 363. S. 381. und S. 397. §. 6—15.)

Wasserdiligence = Streitigkeiten, gehören vor das N. Oe. Wechsel- und Merkantilgericht. (J. VI. 708.)

Wechsel:

§. 1. Merkantische Münz- und Wechselordnung vom Jahre 1312, im k. k. Archiv zu Innsbruck.

§. 2. Bögner Markts-Privilegia, welche Anno 1635 von der Erz-Herzogin Claudia gnädigst verliehen, und nachgehends von Erz-Herzog Ferdinand Karl, im Jahre 1648. bestätigt; im Jahr 1663 durch Erz-Herzog Sigmund, im Jahre 1666 von Kaiser Leopold von neuem be-

- bestätigt. (Lünigs T. N. U. part. spec. cont. I. unter Tyrol S. 251.)
- §. 3. Special Resolution an die Oberösterreichischen Deputirte über den 13. Articul, die Hof = Handels = Kaufleute zu Wien betreffend. (Lünigs T. N. U. part. spec. cont. I. S. 621.)
- §. 4. Die Breslauer Wechselordnung von 28 Junius 1710, wird in den Prager Städten eingeführt. (1712.)
- §. 5. Wechselgericht = und Ordnung für das Land unter der Enns, 1717, August. 31. (C. A. III. S. 881.) Erläuterung derselben 1721. July 7 (C. A. IV. S. 11.)
- §. 6. Inner = Oesterreichische Merkantil = und Wechselordnung, 1722. May 20. (C. A. IV. S. 49.)
- §. 7. Erneuerung des §. 8. der Wechselordnung alle Handelsleute, Negotianten, und Juden, wie immer ihr Handel beschaffen, haben sich mit ihren Sociis bey dem Wechselgerichte protokolliren zu lassen; eben so auch jede Veränderung und Separation der Raggion anzuzeigen, 1724. März 20. (C. A. IV. S. 172.)
- §. 8. Wechselpatent. 1725. July 16. (C. A. IV. S. 227.)
- §. 9. Fremde Botschafter, Gesandte, Residenten, Reichshofräthe und Reichshofagenten, sind dem Wechselgerichte nicht untergeordnet, mithin ist die Schuldforderung einer dergleichen Person bey dem gewöhnlichen Forum des Debitors zu suchen. 1725. July 26. (C. A. IV. S. 280.)
- §. 10. Erläuterung des Wechselpatentes in Betreff fremder Negotianten. 1726. Jänner 7. (C. A. IV. S. 410.)
- §. 11. Erläuterung des Wechselpatents in Betreff trockner Wechsel. 1737. Jänner 30. (C. A. IV. S. 410.)
- §. 12. Bestätigung des §. 41. u. 42. der W. O. 1731. Febr. 10. (C. A. IV. S. 658.)

§. 13. Wechselzahlung, und Anweisung. 1738
May 30. (C. A. IV. S. 1025.)

§. 14. Executio pignoris, gebührt dem Wechselgerichte, dasselbe hat aber in Prioritätsstreitigkeiten nicht zu entscheiden. 1739. Febr. -27. (C. A. IV. S. 1058.)

§. 15. Das N. Oester. Merkantil- und Wechselgericht, welches im Jahre 1749, mit der N. O. Regierung vereinigt worden ist, wird wieder zu einer eigenen Instanz in Merkantil- und Wechselfachen erklärt. (1762.)

§. 16. Erneueretes Wechselpatent — die Wechselordnung für die königl. Böhmisches, Nieder- und Innerösterreichischen Erbländer in sich begreifend; dann auch Wechselgerichtsordnung in erster, anderter, und letzter Instanz, nach dem es in dem Erzherzogthum Oesterreich unter und Ob der Enns gehalten werden soll. (1763. Oktob. 1.)

Art. I. Von Beschreibung des Wechsels in genere, und insonderheit der Personen, welche den Wechsel traktiren. (C. A. V. S. 31.)

Art. II. Von der Beschreibung eines förmlichen Wechselbriefs, und dessen Requisiten. (C. A. V. S. 32.)

Art. III. Von den eigentlichen Wechselbriefen, insonderheit der Präsentation, Acceptation, Protestation, und Cession. (C. A. V. S. 33.)

Art. IV. Von den eigenen in loco tertio gezahlten Wechselbriefen. (C. A. V. S. 34.)

Art. V. Von den fremden; traktirten, oder negotirten Wechselbriefen. (C. A. V. S. 35.)

Art. VI. Von den Personen, welche an die Wechselordnung gebunden, und dem Wechselgerichte unterworfen sind. (C. A. V. S. 35.)

Art. VII. Von Minderjährigen und Weibspersonen. (C. A. V. S. 37.)

Art. VIII. Von den Handels = Sociis. (C. A. V. S. 39.)

Art. IX. Von der Valuta, oder dem Werthe eines Wechselbriefes, u. s. w. (C. A. V. S. 41.)

Art. X. Von der Acceptation eines Wechselbriefes, und wie solche geschehen soll. (C. A. V. S. 43.)

Art. XI. Von der Präsentation, Protestation, und wann solche geschehen soll. (C. A. V. S. 44.)

Art. XII. Von den Protesten, und was der Notarius dabey zu beobachten habe. (C. A. V. S. 45.)

Art. XIII. Von den Respekttagen, und derselben Wirkung. (C. A. V. S. 45.)

Art. XIV. Von der Protestationszeit. (C. A. V. S. 46.)

Art. XV. Von den a Vista, auf einen gewissen Tag gestellten, oder ohne Benennung einer Zahlungszeit ausgefertigten Wechselbriefen, so keinen Respekttag genießen. (C. A. V. S. 47.)

Art. XVI. Von den Wechselbriefen a Ufo, a Dato, und derselben Respekttagen. (C. A. V. S. 47.)

- Art. XVII. Von den, nach den Respekt-
tagen eingelaufenen Briefen. (C. A. V.
S. 48.)
- Art. XVIII. Von den medio mense zahlbar
gestellten Briefen. (C. A. V. S. 48.)
- Art. XIX. Von den auf ein drittes Ort zahl-
bar gestellten Briefen. (C. A. V. S. 48.)
- Art. XX. Von den anderwärts nicht accep-
tirten, oder nicht bezahlten mit Protest zu-
rück gelaufenen Briefen und deren Wirkung.
(C. A. V. S. 50.)
- Art. XXI. Von dem Rückwechsel. (C. A. V.
S. 51.)
- Art. XXII. Von unterschiedlichen Schuldigkei-
ten bey dem Rückwechsel. (C. A. V.
S. 52.)
- Art. XXIII. Von den acceptirten, durch meh-
rere Hände gelaufenen, und nicht bezahl-
ten Briefen. (C. A. V. S. 52.)
- Art. XXIV. Von der Ordnung des Regresses
bey nicht bezahlten und protestirten Briefen.
(C. A. V. S. 52.)
- Art. XXV. Von angebotener Theilzahlung
(C. A. V. S. 54.)
- Art. XXVI. Von Honorirung der protestirten
Wechselbriefen. (C. A. V. S. 54.)
- Art. XXVII. Wem die Verehrung der prote-
stirten Wechselbriefe gebühre. (C. A. V.
S. 55.)
- Art. XXVIII. Von der Acceptation der Frauen
und Bedienten, so keine Vollmacht haben.
(C. A. V. S. 56.)

- Art. XXIX. Bedienten soll man ohne Prinzipals = Firma, Spezialnotiz, oder Rekognition, weder Geld noch Waaren erfolgen lassen. (C. A. V. S. 57.)
- Art. XXX. Von verjährten Wechselbriefen. (C. A. V. S. 58.)
- Art. XXXI. Von verschiedenen Wechselbriefen. (C. A. V. S. 59.)
- Art. XXXII. Von indossirten und girirten Wechselbriefen. (C. A. V. S. 59.)
- Art. XXXIII. Von den, vor der Verfallszeit bezahlten Wechselbriefen. (C. A. V. S. 59.)
- Art. XXXIV. Von der Acception eines ohne Indossirung, oder erlangten Cession präsentirten Briefes. (C. A. V. S. 60.)
- Art. XXXV. Von Absendung der negotirten, oder eingehandelten, oder an andern Orten zahlbar gestellten Briefen. (C. A. V. S. 61.)
- Art. XXXVI. Von den auf Messen trassirten Briefen. (C. A. V. S. 62.)
- Art. XXXVII. Von den Jahrmärkten, und was in Wechselfachen zu beobachten sey. (C. A. V. S. 62.)
- Art. XXXVIII. Von der Abhollung des Geldes nach der Verfallszeit. (C. A. V. S. 63.)
- Art. XXXIX. Von dem Regresse wegen nicht empfangener Baluta, und wie sich der Briefaufgeber dieserwegen verhalten soll. (C. A. V. S. 64.)
- Art. XL. Von der Assignation in Wechselfachen. (C. A. V. S. 64.)

- Art. XLI. Von der Wirkung einer Assignation (C. A. V. S. 65.)
- Art. XLII. Von was Wirkung eine Assignation sey. (C. A. V. S. 65.)
- Art. XLIII. Von Gold- und Münzsorten, mit welchem die Wechselbriefe zu bezahlen sind. (C. A. V. S. 65.)
- Art. XLIV. Wie es in Fallimenten mit den in Händen habenden Effekten zu halten sey. (C. A. V. S. 66.)
- Art. XLV. Von Kommissionswaaren. (C. A. V. S. 67.)
- Art. XLVI. Von den Pfändern in Wechselfachen und dem jure retentionis (C. A. V. S. 67.)
- Art. XLVII. Von dem Vorzuge der Wechselbriefe vor gemeinen Schuldverschreibungen in Concursu Creditorum. (C. A. V. S. 68.)
- Art. XLVIII. Von den Sensalen und Mäcklern. (C. A. V. S. 69.)
- Art. XLIX. Vom Kompromiße in Wechselfachen. (C. A. V. S. 70.)
- Art. L. Von dem jure prioritatis in Konkursfachen. (C. A. V. S. 71.)
- Art. LI. Von den Moratoris, und was dabei zu beobachten. (C. A. V. S. 71.)
- Art. LII. Von den Fallitis, und daß sie kein jus Asili zu genießen habe. (C. A. V. S. 72.)
- Art. LIII. Von den votis majoribus in Konkursfachen. (C. A. V. S. 73.)

Art. LIV. Von den unformlichen Wechselbrieffen, cambiis a deposito und cambiis siccis. (C. A. V. §. 74.)

Art. LV. Separatus für den Wienerplatz. Von der Acception und Verfallzeit der Venediger Brieffe. (C. A. V. §. 77.)

Wechsel und Merkantilgericht erster, zweyter und letzter Instanz.

Erster Titel. Von dem Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz.

§. I. Von Besetzung dieses Gerichts und dessen Agendis. (C. A. V. §. 78.)

§. II. Von den Richter, und den Besizern. (C. A. V. §. 79.)

§. III. Von der Wiedereinsetzung der erledigten Richter- oder Besizerstellen. (C. A. V. §. 80.)

§. IV. Wie viel Gerichtstage? Wie viel Personen zur Erkenntniß erforderlich? Wie es mit dem Sitz und der Anfrage zu halten, auch der Schluß zu machen sey? (C. A. V. §. 82.)

§. V. Von den Nothdurftshandlungen, wie auch von den Advokaten und Notarien. (C. A. V. §. 84.)

§. VI. Von dem Gerichtsssekretär und dem übrigen Kanzleypersonal (C. A. V. §. 85.)

§. VII. Von den Aufagern und Boten. (C. A. V. §. 85.)

§. VIII. Welche Personen dem Wechselgericht unterworfen. (C. A. V. §. 86.)

§. IX. Wie die Nothdurft bey diesen Wechselgericht zu behandeln, und wie das Gericht sowohl judicando, als exequendo vorgehen soll. (C. A. V. S. 87.)

Folgen die Elidesformeln, welche die Gerichtspersonen abzulegen.

Erste des Richters. (C. A. V. S. 98.)

Underte des Beyfizers. (C. A. V. S. 99.)

Dritte des Gerichtsssekretärs. (C. A. V. S. 99.)

Vierte des Protokollisten. (C. A. V. S. 99.)

Fünfte der Ansager und Boten. (C. A. V. S. 100.)

Udertter Titel, von der Appellation und dem Wechsel- und Merkantilgericht anderer Instanz; §. I. Von dem Appellations- Richter und dem Beyfizer, auch deren Erkenntniß. (C. A. V. S. 100.)

Dritter Titel, von der Revision und der letzten Instanz in Wechsel- und Merkantilsachen. (C. A. V. S. 102.)

§. 17. In Ansehen der Merkantilinteressen. 1771. März 27. (C. A. V. S. 209.)

§. 18. Erläuterung des §. 16. aufgeführten Wechselpatents. (C. A. V. S. 225.)

§. 19. In Betreff der Ausstellung trockner Wechselbriefe. 1773. Febr. 26. (C. A. V. S. 230.)

§. 20. Uebersetzung des §. 16. aufgeführten Wechselpatentes in die Lateinische Sprache für Galizien und Lodomirien. 1775. July 22. (C. A. V. S. 283.)

- §. 21. Die allgemeine Gerichtsordnung wird für das Merkantil- und Wechselgericht unter gewisser Mäßigung, als anwendbar erklärt. (Z. I. 41.)
- §. 22. Die in den k. k. Erbländen bestandenen Merkantil- und Wechselgerichte, werden sowohl in erster, als zweyter Instanz, für aufgehoben erklärt. (Z. I. 41.)
- §. 23. Bey den Wechselbriefen sind die Erstreckungsfristen kürzer. (Z. I. 41 §. 4.)
- §. 24. Wechselbriefe unter der gehörigen Firma, werden von Vorsichtigkeiten des §. 114. enthoben. (Z. I. 41. §. 6.)
- §. 25. Das Wechselgericht hat im Spruch die Bezahlung der Schuld binnen drey Tagen aufzulegen. (Z. I. 41 §. 10.)
- §. 26. Wechselklagen bey dem Wechselgerichte, gehören zum mündlichen Verfahren. (Z. I. 41. §. 3.)
- §. 27. In Wechselgeschäften können die Wechselnotarien abvoziren. (Z. I. 370.)
- §. 28. Das Wechselgericht hat in allen ihm zugewiesenen Geschäften einzuschreiten. (Z. III. 541.)
- §. 29. In Wechselbriefen können auch höhere, als ländesübliche Interessen bewilliget werden. (Z. IV. 625.)
- §. 30. Da der Giro eines Wechsels keine Schuldverschreibung ist; so kann die, in §. 118. der allgemeinen Gerichtsordnung nur auf die Schuldverschreibung gerichtete besondere Vorschrift, auf denselben nicht angewendet werden. Es unterliegt daher keinem Anstande, daß, obgleich der Giro in Bianco, in Folge der Wechselordnung nicht gelte, doch jeder nach der Wechselordnung eines Giro fähiger Wechselbrief gültig giriret werden könne, wenn gleich der gesetzmäßige Inhalt des Giro nicht durchaus eigenhändig von den unterfertigten Giranten geschrieben ist. (Z. IV. 726.)

- §. 31. Eine Wechselerektion gegen Militärpersonen, darunter auch die Pensionirten verstanden sind, findet nicht statt. (J. IV. 730.)
- §. 32. Bozner Markts- und Wechselrecht, im fünften Kapitel der Bozner Marktsprivilegien. (J. IV. 612.) S. Bozen im Vten Band dieses Werkes.
- §. 33. Wechselnotarten, ist in allen Wechselgeschäften die Vertretung unbedingt zugelassen. (J. V. 751.)
- §. 34. Wie sich das Wechselgericht in Bewilligung und Vollziehung der Erekution zu verhalten hat. (J. VI. 997.)
- §. 35. Acceptirter Wechselbrief ist bey der Verfallzeit von dem Acceptanten demjenigen, der den Wechsel als Pfand inne hat, gegen dem zu bezahlen, daß er das Uebermaß dem Eigenthümer, oder in Konkursfachen der Masse zurück stelle. (J. VI. 1033. b.)
- §. 36. Wechselrechte sind durch die Konkursordnung nicht aufgehoben. (J. VI. 1033. a.)
- §. 37. In allen Merkantilgeschäften, mithin auch in Brody sind die Taxen nach der vierten Klasse zu nehmen; dem Broder Magistrat sind in der Eigenschaft der Wechselgerichte zwey von der dasigen Bürgerschaft zu wählende Beysäzer jüdischer Religion, aus der Klasse der Handelsleute für diejenige Geschäfte, wo beyderseits Partheyen jüdischer Religion eintreten, mit Sitz und Stimme beyzuziehen. Advokaten in Merkantilgeschäften, sollen nie zugelassen werden. (L. 60.)
- §. 38. Nur den Wechselbriefen, welche von privilegierten Fabrikanten, oder zu einem Premium gehörigen Kaufleuten unter sich, oder an andere ausgestellt werden, steht das in der Wechselordnung eingeräumte Recht zu. Alle übrige Privatpersonen, haben sich allein der gemeinen Schuldverschreibung zu bedienen. Sollte doch jemand, der vermög dem Gesetz

dazu nicht befugt ist, einen trockenen Wechselbrief ausstellen; so genießt derselbe das gesetzmäßige Vorrecht nicht, und kann auch für sich keinen Beweis geben. (L. 117.)

- §. 39. Die förmlichen Wechselbriefe genießen das denselben im §. 19. der Konkursordnung eingeräumte Vorrecht, nicht nur in den Vorlanden, sondern auch dort, wo kein Wechselgericht und Wechselordnung besteht. (L. 179.)
S. Richter §. 10. 11.

Wechselbrief a Uso s. Wechsel §. 16. Art. XVI.

Wechselbrief a Vista, s. Wechsel §. 16. Art. XIV.

Wechselbrief Abholung nach der Verfallzeit, s. Wechsel §. 16. Art. XXXVIII.

Wechselbrief Absendung, s. Wechsel §. 16. Art. XXXV.

Wechselbrief Acceptation, s. Wechsel §. 16. Art. X. XXIII. XXVIII. XXXIV. LIV.

Wechselbrief eigener, s. Wechsel §. 16. Art. III. und XXIII.

Wechselbrief, förmlicher, s. Wechsel §. 16. Art. II. VI. §. 23. und J. I. 41. §. 6.; Vorderösterreich §. 11.

Wechselbrief girleter, kann auf den böhmischen Märkten nicht acceptirt werden, eben so auch jener nicht, welcher die Baluta von mehr, als einer Person enthält. (J. IV. 612. §. 80.) S. Wechsel §. 16. Art. XXXII.

Wechselbriefhonorirung, s. Wechsel §. 16. Art. XXVI.

Wechselbrief eingelaufener, nach der Verfallzeit, s. Wechsel §. 16. Art. XVII.

Wechselbrieflexicon, s. Wechsel §. 16 Art. VI. ferner §. 17. Wechselbriefe in den Erblanden oder außer denselben ausgestellte, und in den Haven zu Trieste acceptirter, müssen nach der M. u. W. D. von jenem, an welchem sie trassirt worden sind, bezahlet werden, und kann dieserwegen bey dem Wechselgerichte in prima und secunda Instantia keine Exception angenommen werden. (S. 15 Triester Marktpriv. 1730.)

Wechselbrief indossirter, s. Wechsel §. 16 Art. XXXII.

Wechselbrief Interessen, sind sechs von Hundert zu nehmen erlaubt, wenn der Wechsel zwischen Kaufleuten, Kommerzialisten und Fabrikanten ausgestellt ist; s. Wucher §. 4. b. Nro. 2.

Wechselbrief, jüdischer, (C. A. III. Nro. 893. VI. Nro. 3458.)

Wechselbrief, nicht acceptirter, s. Wechsel §. 16 Art. XX. XXIV.

Wechselbrief verjährter, s. Wechsel §. 16 Art. XXX.

Wechselbrief Präsentation, s. Wechsel §. 16 Art. XI

Wechselbrief Protestation, s. Wechsel §. 16 Art. XI. XII. XIV. XXIV.

Wechselbrieffstempel, Wechselbriefe auf sich selbst lautende, unterliegen dem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes, S. Stempel frey, (S. V. 776. §. 15. II.)

Wechselbrief, trassirter, s. Wechsel §. 16 Art. III. V. XXXVI. XXXVII.

Wechselbrief, trockner, s. Wechsel §. 22. (C. VI. 3458.)

Wechselbrief, ungültiger, (C. III. Nro. 335.)

Wechselbrief, unförmlicher, f. Wechsel §. 16. Art. LIII.

Wechselbrief, Venetianischer, f. Wechsel §. 16. Art. LIV.

Wechselbrief, verfallener, f. Wechsel §. 16. Art.

Wechselbrief, verlornen, f. Wechsel §. 15. Art. XXXI.

Wechselbriefvormerkung bey einer Landtafel oder einem Grundbuche findet auch bey höheren Bedingungen Zinsen statt, doch können die Gläubiger das Pfandrecht auf keine höhere Zinsen, als vier von Hundert erhalten, f. Wucher §. Nro 3.

Wechselbriefvorzug, zahlbarer, a) in loco tertio f. Wechsel §. 16. Art. IV. XIX. b) medio mentæ, f. Wechsel §. 16. Art. XVIII. c) an einen Sonn- und Feyertag. (C. III. Nro. 720.)

Wechselcession, f. Wechsel §. 16. Art. III. Giro, Wechselbrief, indossirter.

Wechselgericht, seine Geschäfte sind theils in dem §. 16. aufgeführten Wechselpatent, theils in dem Gesetz von 9. April 1782. (J. I. 41.) näher bestimmt. Die vormals in den Ländern bestandenen eigenen Merkantil- und Wechselgerichte, sind erloschen, und die Leitung der Merkantil- und Wechselgeschäfte, den Stadtmagistraten zugetheilt worden. In Linz sollte in Folge Hofdekrets vom 7. Septemb. d. J. der Magistrat die ihm zugetheilte Leitung der Merkantil- und Wechselgeschäfte unter folgender Manipulation anzufangen haben. 1) alle Geschäfte werden unter der Benennung des Merkantils- und Wechselgerichts überreicht, und expedirt, 2) in dem Expediten = Protocoll, dem Rathsprötokoll, und

Registratur abgefondert geführt, 3) die Berathschlagungen hierüber bey einem besondern Senate, dem zwey durch den Handelsstand aus seinem Mittel zu erwählende Beyfizer zu intervertiren haben, behandelt, und die eingehenden Taxen haben in das bürgerliche Aerarium zu fließen. (J. I. 337)

In Böhmen und Mähren erfolgte die Vereini-
gung in Folge Hofd. von 1. Julius 1785. In
Troppau erfolgte die Vereiniung 1. November
1786. In Folge Hofd. Oktob. 12. 1796, wur-
de zugestanden, daß den bey dem Merkantil
und Wechselgerichte zu Prag bestimmten zwey
Beyfizern, aus dem Handelsstande noch vier In-
dividuen substituiert werden können, jedoch sollen
zu gleicher Zeit mehr nicht, als zwey Hand-
lungsverständige der Merkantil = und Wechselge-
richtssizung mit Siz und Stimme beywohnen.
Wien allein, hat ein eigenes Merkantil = und
Wechselgericht, mit einem Präses, zwey k. k. re-
ferirenden Rätthen, die geprüfte Rechtsgelehrten
seyñ müssen, drey beederten Beyfizern aus dem
Gremium des Handelsstandes, als: Einer von
den Niederlägern, Einer von den Großhändlern,
und einer aus dem bürgerlichen Handelsstande,
die alle Rathskarakter haben. Jeder dieser
Beyfizern hat aus seinem Gremium Einen Sub-
stituten. Zu dem weiteren Personale gehören:
Ein Sekretär, Ein Rathskollist, Ein Expe-
ditor, der zugleich Registrator und Taxator ist;
Ein Protokollist bey dem Exhibitenprotokoll etc.
Das Präsidium führt jetzt der zeitliche Vizeprä-
sident bey den Landrechten. In jeder Woche ist
zweymal Gerichtssizung, nämlich: am Montage
und Donnerstage. (S. Bozen im V. Band des
J. C.)

Wechselgerichtsansager, s. Wechsel. §. 16. Art. VII.
im zweyten Theil.

Wechselgerichtsappellation geht jetzt an das Appellationsgericht, und ist nun von dem eigenem Appellationsgericht in Merkantil- und Wechselsachen, in den Provinzen, welche ein eigenes Wechsel- und Merkantilgericht hatten, abgekommen. Die Revision geht an die Oberste Justizstelle.

Wechselgerichtsordnung, s. Wechsel §. 1—8. 16. In Galizien wird bey Merkantil- und aufgeführten Merkantil- und Wechselgesetz Wechselstreitigkeiten, ebenfalls wie im §. 16. entschieden. (C. A. III. 763.)

Wechselhandel ist den Ordensgeistlichen verbothen. (C. A. III. 730. 732.)

Wechselnotar, s. Wechsel §. 16. Art. LIV. §. V. §. 28. 34.

Wechselrecht, s. Wechsel §. 21.

Wechselrechts = Schriftsteller (österreichische) 1) Wegelin, 2) Banniza, 3) Donner, 4) Tobenz, 5) Niederösterreichischer Regierungsrath von Leon.

1) Wegelin, s. Bibliothek Nro. 34.

2) Banniza, s. Bibliothek Nro. 84.

3) Donner, s. Bibliothek Nro. 120.

4) Tobenz, s. Bibliothek Nro. 267.

5) Leon, s. Bibliothek Nro. 265.

Wechselsensal, s. Wechsel §. 16. Art. XLVII.

Wechsler bezahlen den Stempel nach der zweyten Klasse zu 1 Gulden. (F. V. 776. §. 8. i.)

Weglegung, s. Kindermord.

Weib:

§. 1. Minderjährige Frauen stehen unter der Jurisdiktion, zu welcher ihre Männer gehören. (F. I. 277.)

- §. 2. Gefallenen Mädchen soll bey ihrer Verhey-
rathung eine Mackel nicht angeschuldet werden.
(F. I. 277.)
- §. 3. Großjährige Frauen in Gallizien werden in
das Eigenthum ihres Vermögens eingesetzt. (F.
II. 489. i. k. l.)
- §. 4. Großjährige Frauen sind in der Vertretung
nicht an den Mann gebunden. (F. II. 489. m.)
- §. 5. Nur das den Weibern vorhin eigen gewesene
sogenannte privilegium personale (gemäß dessen
ihre Forderungen in der Konkursmasse ihres
Mannes nicht als Pfand schulden, sondern als
Schulden, die den Chirographar schulden vor-
gingen, behandelt worden,) ist erloschen. (F.
II. 496.)
- §. 6. In welche Klasse die Forderungen der Frau
an ihren Mann gehören. (F. IV. 650. d.)
- §. 7. Weiber werden in Hinsicht des Stempels
nach der Eigenschaft des Mannes beurtheilt. (F.
V. 776. §. 9.) S. Konkurs, §. 128. Ehe §. 49.
50.; III. 122. Pfand §. 19. 21. 26.; Verführung.

Weibe — zu dem, was §. 8. in Dorfobrigkeit (V. Bd.
F. C.) wegen der Weibe aufgeführt worden ist,
ist noch beyzusetzen, die wegen der im Lande unter
der Enns gelegenen Herrschaft Wolkersdorf 1772
erlassenen Resolution, vermög welcher erst damahls
auf die Saatzfelder zu treiben erlaubt ist, wenn
es gefroren ist, auf die übrigen Aecker hingegen,
wenn alles eingeführt worden ist. In den Wein-
gärten ist der Blehtrieb nicht erlaubt, und auf den
Wiesen erst nach Michaeli, in dem Fall, daß we-
gen des Regens oder anderen erheblichen Umstän-
den nicht hätte eingeführet werden können, hätte
man auch nach Michaeli einige Tage abzuwarten.
Donner. S. tract. de jur. incorp. C. A. I. 363.
pag. 400. §. 15. 16.

Weingarten, s. tract. de jur. incorp. C. A. I. 363.
pag. 356. u. 387. §. 5.

Weinstecken bereits an den Neben gebunden, können nicht mehr zurück gefordert werden. Donner.

Weisartikel:

- §. 1. Weisartikel sind der ersten Schrift beyzulegen, (F. I. 33. b.)
- §. 2. Der wegen der Weisartikel gehobene Widerspruch, wird gehoben. (F. I. 197. g.)
- §. 3. Die Weisartikel, welche in der Replik oder Duplik in der Ordnung beygebracht werden, sind keine Additionalartikel. (F. I. 336. h.)
- §. 4. Weisartikel sind bey Verlust des Beweises einzulegen. (F. I. 371.)
- §. 5. In den Weisartikeln die Einschaltung des Worte: der Zeug soll sagen, was er noch wisse, wird eingestellt. (F. VI. 1913. a.)
- §. 6. Weis- oder Zeugenartikel unterliegt der vierten Klasse des Stempels zu 3 kr. (F. V. 776. §. 20. tt.)

Weisungsprotokoll, wie zu führen. (F. II. 464. §. 11.)

Wer her, (fremde) gehören zum Militärgericht. (F. I. 386.)

Werbung, s. Menschenraub.

Widerklag:

- §. 1. Vor dem Berggerichten kann keine andere Widerklag (Reconventio) angebracht werden, als welche einen Gegenstand betrifft, den das Gesetz dem Berggerichtsforum zugeeignet hat. (F. I. 27. §. 13.)
- §. 2. Die Widerklage kann auch bey des Widerklägers eigenem Gerichtsstande angebracht werden. (F. I. 237. §. 7.)
- §. 3. Die im §. 62. der allgem. G. O. vorkommende Anordnung ist von allen Widerklagen ohne Beschränkung und Ausnahme zu verstehen. (F. I. 336. g.) S. Allgem. Ger. Ord. §. 62.)

- §. 4. Die Widerklag hemmt in der Hauptsache den Rechtzug nicht. (F. I. 489. z.)
- §. 5. Jede Widerklag muß vollständig mit allen Behelfen instrukt seyn, und ist die Berufung auf die dem Hauptprozeß beyliegenden Urkunden nicht hinlänglich. (F. IV. 621. g.)

Wiedereinsetzung im vorigen Stand:

- §. 1. Die Wiedereinsetzung ist bey dem Richter erster Instanz anzusuchen, und daselbst mündlich zu verhandeln. (F. I. 33. d., 306. bb, 489. ii.)
- §. 2. Wiedereinsetzung wegen versäumter Fallfrist anzuverlangen. (F. I. 335. §. 5.)
- §. 3. Das Wiedereinsetzungsgeſuch ist von Amtes wegen nicht zu verwerfen. (F. II. 475.)
- §. 4. Wiedereinsetzung wegen versäumter Frist zur Einbringung der Appellationsbeschwerden, hat nicht statt. (F. IV. 623.)
- §. 5. Die Wiedereinsetzung ist anzuverlangen, wenn der zur Zeugenschaft zugelassene Zeug gestorben, und statt dessen ein anderer aufgeführt werden soll. (F. IV. 719.)
- §. 6. Wiedereinsetzungsklage hat in keinem Fall effectum suspensivum. (F. V. 866.)
- §. 7. Wiedereinsetzungsklage hemmt in keinem Fall die Vollziehung eines ergangenen Urtheils; es findet solche statt, wider eine im Civilurtheil verhängte Strafe. (F. VI. 925.)
- §. 8. Wiedereinsetzung findet Platz, wenn die Ablegung des Haupteides unterblieben, nach der Hand aber neue Beweise vorgefunden wären. (F. VI. 1015. g.)
- §. 9. Die Wiedereinsetzung findet statt, wenn die Parthey an ihrem Rechtsfreund der Verkürzung halber keine Erholung hätte. (L. 31.)
- §. 10. Binnen welcher Frist die Wiedereinsetzung gegen eine in Rechtskräften erwachsene Nothion. (L. 251.) S. Frist §. 21.

Wiederergänzung eines mit vier Prozentobligationen versicherten Fideikomisses, kann mit vier Prozentobligationen geschehen. (J. VI. 1067.)

Wiederfallsstrafe in Zollsachen, findet bey wiederholter Schwärzung statt. (Joseph. Z. G. S. 119.)

Wiederholung, da der §. 177. der R. G. O. nur von den Rücksichten handelt, die aus der Beschaffenheit der That und des Thäters fließen, so ist der Ausdruck, **Wiederholung**, keinerdings auf eine voraus gegangene Bestrafung zu erklären. (J. V. 886. a.)

Wiederkehr, s. Abschaffung.

Wiederlage, s. Ehe §. 77—80., 116.

Wild, s. Diebstahl §. 10. c.

Wildschützen im Eisenarzt sind von dem Landrechte in Steyermark zu Inquiriren, und abzurtheilen. (J. I. 358.)

Winkelschreiber sind genau zu beobachten, und nach in den Gesetzen bestimmten Strafen zu behandeln. (L. 253. b.)

Winterthur, s. Konkurs §. 92.

irthe, in wie weit sie verbunden sind das Getränk von der Obrigkeit zu nehmen. (L. 186.)

Wirthschaftsamt:

§ 1. Wirthschaftsämter dürfen von den Unterthanen keine Taxen fordern, wenn die Streitigkeiten ohne ordentlicher Behandlung beygelegt werden. (J. III. 563.)

§. 2. Erbserklärung bey Wirthschaftsämtern bedarf keiner rechtsfreundlichen Unterschrift. (J. V. 887.)

§. 3. Vormundschafts- Wirthschafts- Kuratel oder andere Rechnungen, sammt den damit zusammen hängenden ausssergerichtlich gestellten Mäns-

geln, Erläuterungen, ferneren Mängeln, endlichen Erläuterungen und Auszügen aus denselben; wie auch Rechnungsbelegen, so zwischen dem Rechnungsleger, und demjenigen, dem die Rechnung geleyet wird, gewechselt werden, wie auch die über die Wirthschaftsrechnungen ertheilten auffergerichtlichen Absolutorken, sind von dem Stempel solang befreyt, als hierüber kein Rechtsstreit entsteht. Sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens oder der Exekution dem Richter übergeben, oder bey einer Hof oder andern Stelle, oder einem Amte als Beilage eines Geschäfts, vorgeleyet werden, unterliegen diese Urkunden oder derselben Abschriften nicht allein derjenigen Klasse des Stempels, welcher jede Urkunde nach vorstehenden §. §. zugewiesen ist, sondern wenn davon eine vidimirte Absicht eingeleyet werden will, muß der für die Vidimirung bestimmte Stempel der dritten Klasse beygedruckt werden. Wenn jedoch Rechnungen nur zur Einsicht des Gerichts, um den in der Frage stehenden Gegenstand leichter zu verstehen, und nicht als wirklicher Gegenstand des Streites selbst, im Originale beygelegt werden, sind sie dem Stempel nicht unterworfen. (J. V. 776. §. 25. f.)

Wittwe:

- §. 1. Militärwittwen stehen unter der Militärgerichtsbarkeit. (J. I. 171.)
- §. 2. Die dem Schuldner in Folge §. 362. der G. D. eingeräumte Rechtswolthaten, kommen dessen zurück gelassenen Wittwen, und Kindern nicht zu statten. (J. IV. 621. u.)
- §. 3. Wittwen können nach bewiesenem Tode so gleich zur zweyten Ehe schreiten. (J. IV. 630.)
S. Abtretung der Güter §. 1.; Ehe §. 116—119, 124; Weib.

Wohnung:

- §. 1. Wohnung und Rahmen sollen von dem Gesuchwerber angezeigt werden. (J. I. 105. c., 266. a.)
- §. 2. In Betreff der Zustellung der Klage an den Beklagten, wenn dessen Wohnung nicht bekannt ist. (J. IV. 621. 00., L. 23.) S. Unzucht.

Wucher:

- §. 1. In Hinsicht auf wucherliche Verträge, werden alle Zusätze, wie solche Namen haben, verbothen. (C. I. 323.)
- §. 2. Patent vom 26. April 1751. zur Hintanhaltung des Wuchers in den gesammten deutschen Ländern Oesterreichs. — Hier folgt der wörtliche Inhalt desselben, zuvörderst wird von den Personen, und zweytens von den wucherlichen Verträgen gehandelt, und zwar

Itens: Die Entlehner, das ist, jene betreffend, so auf Geld und Waaren oder Effekten, oder auch auf Geld oder Waaren, oder Effekten allein, jedoch auf wucherische Weise einen Kontrakt geschlossen, oder obschon auch ohne vorläufig geschlossenen wucherischen Kontrakt, auf solche unerlaubte Weise etwas angenommen haben, diese sollen jenes, was sie ansonst, wenn keine wucherische Handlung unterlaufen wäre, ihren Creditori zu zahlen schuldig wären, nicht ihm, sondern dem Fiskus, sammt dem etwa noch ausständigen Zinsteresse zu erlegen schuldig sind, mithin das empfangene baare Geld nicht nur, sondern auch von den Waaren oder Effekten jenes, so sie noch in natura haben, ausfolgen zu lassen; von jenem aber, so sie verkaufet, den Werth, und zwar so viel, als sie dafür bekommen haben, wenn sie aber selbe verschenkt, oder verbraucht, was selbe de æquo & bo-

no werth gewesen, zu ersetzen schuldig und gehalten seyn, was aber jene Sachen betrifft, so sie etwa weiters versezt hätten, da solle der Fiskus befugt seyn, selbe für das dem Entlehner darauf dargezahlte Geld auslösen zu mögen, mithin in das Recht des Entlehners einzutreten. Zur Strafe hingegen wegen der wucherischen Handlung, und zwar, es mögen die Entlehner hierzu gelockt worden seyn, oder nicht, per tertium dieses Negotium gemacht haben, sollen die Entlehner (jene allein ausgenommen, so aus wahrer Noth, das ist, einer solchen, worzu sie durch ihre vorläufige Verschwendung keinen Anlaß gegeben, etwa einen solchen wucherischen Handel eingegangen sind, maßen die unschuldig in der Noth sich Befindende weit mehr mitleidigungswürdig, als strafbar sind) nach vernünftigem Ermessen des Richters, der da auf die Beschaffenheit der dem Handel vor und nach begleitenden Umständen, das Alter und Beschaffenheit des Entlehners, auch Unterschied des höhern oder niedern Stands desselben wohl zu reflektiren, denn auch nicht außer Acht zu lassen hat, ob es das erste mal, oder schon öfter geschehen, mit Leibesstrafen angesehen, oder mit Arreste, Sequestrierung ihres Vermögens, Prodigalitätsklärung, Verbitung des Hofes auf eine Zeit, Suspendirung ad Officio, & Salario ad tempus, oder wohl gar Entsetzung ihrer habenden Dienste oder Ehrenstellen (wenn sie deren Kontrakt post correctionem dennoch, und zu etwa noch darzu üblem Ende gemacht, oder in andre Wege beschaffenen Dingen nach mehr oder minder gezüchtiget, auch niemand, was Stands und Würde er immer auch sey, verschonet, die Flüchtige aber per Edieta juret, und in casum contumacis wider sie, wie es in derley Fällen rech-

tens

tens ist, prozediret werden solle, auch sogar jene, so aus dem wirklich geschlossenen wucherischen Handel noch nichts gezogen, sollen, wenn die Verabredung, Handel, Negotium, oder Kontrakt wirklich geschlossen, mithin das Verbrechen begangen, obschon nicht vollkommen ad Executionem gebracht worden, *excepto casu Necessitatis*, nach dem Arbitrio des Richters nicht ungestraft gelassen werden, inmaßen wir dieses Uebel auch in seiner Geburt vertilget, und ausgerottet wissen wollen. Wo übrigens *respectu Pupillorum, minorennium, und filiorum familias es quoad validitatem contractus*, und sonst der Zeit bey jenem bleibet, was in der Gerhabschaftsordnung und den vorigen Generalien enthalten ist; nur bleibt dieses richtig, daß jenes, was etwa ein solcher noch hat, oder seinem Creditori restituiren müßte, im Falle er keine wucherische Handlung gemacht hätte, auf den Fall einer wucherischen Handlung dem Fisko heimfalle, maßen der Fiskus nur in das Recht des Darleihers eintreten soll. Wo übrigens beynebens noch auch solche Entlehner, Pupilli, minorenes, vel filii familias obgesagtermäßen, wie jene, so ihre eigene Herren sind, jedoch nach Ermäßigung des Richters, und Beschaffenheit der Umstände, ob sie in wahrer Noth gewesen, oder ob sie nicht verführet worden, und *bona fide* in die Sache hineingegangen, mehr oder minder oder gar nicht mit Strafe anzusehen sind.

ztes: Die Wucherer selbst, oder die Darleher, das ist, jene betreffend, so da das Geld und die Waaren oder Effekten zusammen, oder auch Geld oder Waaren, oder Effekten allein, auf wucherische Art jedoch ausgeliehen, oder dargeben oder darzugeben wirklich sich anheischig gemacht haben, die sollen, nebst Verlust ihres Credits, welches dem Fisko durch die wucherische

sche

sche Handlung ipso facto schon zugefallen, schuldig sind, jenes, was sie an Interesse oder sonst von dem Entlehner überkommen; oder auch von einem dritten, dem sie etwa die wucherische Schuldobligation, Wechselbrief oder Instrument wirklich cediret, oder giriret, oder mittelst einer mit diesem dritten gefflogenen Berechnung an selben überlassen haben, oder auch das ganze Creditum, falls es ihnen vom Entlehner, oder einem dritten schon gezahlet worden wäre, dem Fisko zu erlegen. Ueber das aber sollen selbe nach Beschaffenheit der mehr oder minder beschwerenden Umstände, besonders, wenn der Entlehner eine unter anderem Gewalt noch stehende Person, oder in der Noth gewesen, ohne Unterschied, woher diese Noth entsprossen, maßen respectu des Darleihers, dieses nichts zur Sache macht, denn auch ihrer etwa schon angewöhnten übeln Neigung, und öftern Verfalls in dieses Laster der Inkorrigibilität, der Kondition des Entlehners, ob sie selben hertz zu induziret, denn auch ihres eigenem Stands, und so weiters obgesagtermassen, jedoch allezeit schärfer, als jener, so von ihnen das Geld entlehnet, von was Stande und Würde sie auch immer seyn mögen, ohne einzige Rücksicht oder Nachlaß bestrafet werden, ob sie schon auch auf den mündlich oder schriftlich, jedoch wirklich geschlossenen Kontrakt das versprochene Geld, Waaren oder Effekten, dem Entlehner nicht dargegeben hätten. Wider die Flüchtige aber soll *prævia citatione in contumaciam* prozediret, und die Urtheile auch durch die Zeitungen publiciret werden.

ztes: Die Unterhändler müssen alles, was sie wegen des wucherlichen Kontrakts, unter was Vorwande es auch immer seyn möge, empfangen, dem Fisko zurückgeben, sollen anbey gleich den Darleihern, oder Wuchern gestraft werden,

ben, sie könnten denn erweisen, daß sie in Sachen ganz unschuldig gewesen, und von dem in der Handlung unterloffenen Wucher nichts gewußt, noch *ex natura rei gestæ & conditione personarum conerahentium*, oder sonst aus den Umständen von dem Wucher irgendwas merken mögen, mithin *participes doli* nicht gewesen seyen, sondern ganz unschuldig in der Sache sich haben gebrauchen lassen.

4ten: Und weil öfters zu mehrerer Bedeckung des Wuchers, oder auch mehrere Verwicklung der Sache, und um die Eintreibung des dem Fisko heimgefallenen wucherischen Guts und Gelds, wo nicht unmöglich, doch härter zu machen, sich falsche Namensträger, *Fidejussores*, *Girataarii*, oder auch *Cessionarii*, oder auch wahre *Fidejussores*, *Girataarii*, oder *Cessionarii* bey dergleichen *Neegotiis* sich einfunden, mithin auch dieser Bemäntlung des Wuchers oder Ausflucht des Wucherers fürzubeugen kömmt. Als werden auch diese Leute, falls sie *Doli participes* gewesen, das ist, von dem Wucher Wissenschaft gehabt, und dieses oder ohne das richtig, oder von dem Fisko erwiesen ist, auf die nämliche Art wie die Wucherer selbst anzusehen sind: Im Falle sie aber sich unschuldig zu seyn vorgeben, jedoch aus Beschaffenheit der *negozirenden* Personen, oder andern Umständen sich äußert, daß sie hleran wohl hätten vernünftig zweifeln können, sich, wenn sie Kaufleute durch die Handlungsbücher und unverdächtige Zeugen, andere aber durch Zeugenschaft welche keiner Ausstellung unterworfen, oder auch endlich, wenn es ehrliche und keines Wuchers verdächtig seyn mögende Leute sind, in Abgang einer Zeugenschaft *per Juramentum* sich von dem Verdachte des Wuchers, mithin auch der darauf gesetzten Strafe befreyen möge. Es wird sich mithin manütz-

glich, wenn er um Herleihung seines Namens, um Ausstellung oder Annehmung eines Stro, oder einer Cession oder einer Fidejussion angegangen wird, sich wohl vorzusehen, und, oder gerichtlich, oder für glaubwürdigen Zeugen, und sonst nicht derley Handlungen einzugehen haben, um sich keinen unbeliebigen Weiterungen auszusetzen. Wo übrigens und gleichwie Unser ernstlicher Willen und Meynung ist, die wucherische Handlungen in alle Wege zu unterbrechen, und jene, so solche unternehmen, vorangeführtermassen mit aller Schärfe bestrafen zu lassen. Also wollen Wir auch demjenigen, welcher eine nach Kundmachung dieses Patents erfolgte wucherische Handlung entdecken würde, gehörig belohnet wissen; und solle daher der Denuntiant eines solchen wucherischen Handels in jenem Falle, wenn das Quantum Commis & pænæ zusammen, so dem Fisko zufällt, sich nicht höher als auf 4000 fl. erstreckte, die Hälfte dessen, so der Fiskus davon beziehet, bekommen, in jenem Falle aber, da das dem Fisko zufallende Quantum sich über 4000 fl. beliefe, dem Denuntianten das Drittel dessen so der Fiskus bekömmt, gereicht, auch dabey des Denuntiantens Namen je und alleweil verschwiegen gehalten werden. So viel es aber die fiskalische Aktion anbetrißt, wird zwar der Fiskus wider die Uebertreter dieser Patente, auch nach ein und mehr Jahren, wenn immer derselbe hinter derley nach Kundmachung dieser Patente neuerlich für sich gegangene wucherische Handlungen kömmt, selbe intendiren können; jedoch soll nach Verfließung zehn Jahren (von dem Tage des geschlossenen wucherlichen Kontrakts anzurechnen) dieselbe nicht mehr statt haben, mithin dergleichen fiskalische Aktion in zehn Jahren à die celebrati contractus usurarii præscribitur werden können. Und zumal

stens: das Hauptwerk dahin ankömmt, was denn eigentlich eine wucherliche Handlung sey? so finden Wir zur männiglicher Warnung nöthig und billig, jene wenigst, welche im Handel und Wandel meistens im Schwunge gehen, und wovon einige sogar wegen des allzugemeinen Mißbrauchs unter dem Namen und Vorwande eines Negotii von vielen Leuten nicht für wucherlich angesehen werden, deutlich anhero zu setzen. Der Wucher pflegt meistens, oder in dem nehmenden Interesse, oder mittelst Zuschlägen oder auch sonst dem Entlehner nachtheiligen Handlungen zu geschehen. Was nun

stens: den Wucher bey dem Interesse betrifft, kömmt zu wissen, daß, wenn mehr als 5 oder höchstens 6 Procento stipuliret, obschon auch noch nicht angenommen, oder auch angenommen, obschon nicht stipuliret worden, ein sowohl als andern Theils es schon eine wucherliche Handlung sey, es möge dieses Interesse in Jahre, halbe Jahre, Vierteljahre, Monate, Wochen oder Tage eingetheilet seyn, oder nicht, mithin sind die besonders unter gemeinen Leuten ziemlich im Schwunge gehende monatliche, wochentliche, oder wohl tägliche Interesse vom Gulden a 1 Kreuzer mehr oder minder, mit oder ohne Dargebung eines Pfands ein aufgelegter Wucher, wenn die Summa pro rato temporis mehr austrägt, als die Interesse jahrweise gerechnet, a 5 höchstens 6 Procento abwerfen thäten. Ferner ist eine wucherliche Handlung, wenn die Interesse von dem Kapitale vorhinein abgezogen, oder wohl gar zu dem Kapitale geschlagen, und Interesse von Interesse stipuliret, oder genommen werden, welches jedoch nicht auf die Negotianten respectu der Handlungen so unter ihnen gemacht werden, wie hinnach kömmt, zu verstehen ist. Nicht weniger ist ein wucherlicher Handel, wenn

in Pacto antichretico, das ist, im Falle dem Creditori ein Hypothek oder Pfand bis zur Rückzahlung des Fúrlehens überhaupt, und ohne Rechnung zu genießen eingestanden wird, der Nutzen die 6 Procento notabiliter übersteigt, woben jedoch die Berechnung erst nach Ausgange der Jahre, auf welche der Genuß überlassen worden, auch mit gehörigem Unterschiede inter fructus naturales & civiles, und Reflexion auf die Expensen, der Gefahr, und etroa auch andere betrachtungswürdige Umstände zu machen, alles mithin in gehörige Consideration zu ziehen, und dem prudenti arbitrio Judicis, ob ein Wucher unterlassen oder nicht, Platz zu geben seyn wird. Wofern aber ein solches Pactum authore Prætoris gemacht worden, soll dieses keine wucherliche Handlung seyn. Wo hingegen

7tens: Die Zuschläge betreffend, so in dem bestehen, wenn auf ein von pur Geld lautenden Wechselbrief oder anderes Instrument, nicht lauter pures Geld, sondern ganze oder zum Theil Waaren gegeben worden, da sind, um das Absehen zu erreichen, alle derley wucherliche Handlungen abzustellen, im Falle nur ein Instrumentum vorhanden, alle Zuschläge überhaupt, selbe mögen dem Entlehner schädlich seyn oder nicht (inmaßen mittelst dieses Unterschieds gar zu viele Wucherer sich ausgeholfen, oder die Entscheidungen der Proceffen gar zu vielen Anständen in facto ausgesetzt haben) als wucherlich fúrohin zu halten, und dieses zwar ohne Unterschied, ob in dem Instrumento von dem Zuschlage eine Meldung geschehen oder nicht. Weiters soll auch der heimliche Zuschlag, nämlich wenn weniger im baaren Gelde, oder falls auch das Instrument blos auf Waaren lautet, minder an Waaren oder andern Effek-

ten gegeben worden, als das Instrument in sich enthält, ein wucherlicher Kontrakt seyn. Desgleichen auch, wenn in den Waarenauszügen ein vorgestrecktes baares Geld mit einkömmt. Mit einem Worte in einem nämlichen Instrumente muß niemal Geld und andere Sachen vermischet, auch niemal mehr oder was anderes als gegeben worden, angesehen werden, wo ansonst es für einen Zuschlag, mithin einen wucherlichen Handel gehalten werden soll. Und obschon vermög der vorhinigen Patente einen Darleiber erlaubt gewesen, eine eigene ältere Schuld, die er selbst in proprio bey dem Entlehner zu fordern gehabt, bey einem neuen Darleihen per Novationem ein zuschließen, und dieses auch überhaupt noch nicht wohl verwehret werden mag, so solle jedoch auch auf solchen Fall dem Kammerprokurator durch eine solche Novation sein vielleicht auf die ältere Schuld ante Novationem gehabtes Recht, falls selbe etwa einen Wucher in sich gehabt hätte, nicht nur nicht benommen, ja im Widerspiele, wenn der Fiskus dieses erweisen könnte, nicht nur die alte wucherische, sondern auch die neue, obschon nicht wucherische Schuldpost, wegen der erfolgten Vermischung, und zur Strafe der andurch gesuchten Verhüllung des obschon älteren Wuchers dem Fisko anheim fallen. Weil aber

Stens: den dem Wucher ergebenen Personen leicht seyn würde, mittelst Errichtung zwey oder mehrerer Instrumenten diesen wegen eines einzigen Wechselbriefs, Obligation oder Instrument vorerwähnten Anordnungen und gesetzten Strafen zu entgehen, so erheischet die Noth, auch von jenen Fällen zu reden, wo zwar proprie kein Zuschlag in dem nämlichen Obligo nachdem zwey ausgefertigt worden, in der That jedoch ein Zuschlag obschon in mehreren, auch etwa unter andern Namen oder Vorwande, als

als da ist, eines Darlehens und Kaufs, oder sonsten ausgefertigten Instruments erfolgen thut. Um nun aber dieses erkennen zu mögen in jenen Fällen, wo zwey oder mehrere Instrumente gemacht worden, da wird

9 tens: Hiemit männiglich gesetzmächtig kund gemacht, daß ein wucherlicher Handel sey und bleibe, wenn, ob schon in zwey oder mehrern Instrumenten ein wucherlicher Kontrakt sive sub veris, sive sub fictis nominibus sub eodem dato geschlossen worden, und wenn der Fiskus dieses darthun mag, oder auch in casum, wo die Instrumenta sub diversis datis gesetzt worden, erweisen kann, daß die, ob schon auf unterschiedene Data lautende Instrumenta, oder alle, oder auch nur eines davon zu Bedeckung des wucherlichen Zuschlags falsch datirt worden, soll die ganze, schon in mehrern Instrumenten enthaltene Handlung wucherlich, und also dem Fisko heimgefallen seyn, maßen der Betrug denen die Gesetze Ueberschreitenden zur Entledigung von der Strafe nicht dienen mag. Wenn aber der Fiskus nicht erweisen könnte, daß die in verschiedenen Instrumenten enthaltene, ob schon zum Theile wucherliche Handlungen den nämlichen Tag gemacht worden, so sollen nur jene, so wucherlich, dem Fisko heimfallen, die übrige jedoch derowegen nicht für wucherlich gehalten werden: Es wäre den eine Sache

10 tens: Daß die Instrumente nicht durch glaubwürdige Zeugen unterschrieben, oder vor Gerichte geschlossen worden, auf welchen Fall die Muthmaßung wider den Darleiber, so da Geld und Waaren an die nämliche Person, ob schon aus differenten Instrumenten und unter differenten Datis fodert, und daß die Data und Instrumente nur fingirt worden, stehen soll; und soll mithin einem solchen das Widerspiel zur erweisen obliegen.

II tens: Jene Handlungen, vermög welchen der Darleiher einem solche Waaren borget, die er nicht selbst führet oder verfertiget, oder auch deren der Entlehner zu seinem Gebrauche nicht nöthig hat, oder in gar zu übermäßiger und größern Quantität, als der Entlehner vernünftiger Weise davon zu urtheilen nicht gebrauchen mögen, oder auch die Quantität davon und den Preis gar nicht angesetzt hat, sollen für wucherlich angesehen werden, der Darleiher erweise denn das Widerspiel. Wer also einem Geld und auch zugleich, oder ehavor oder hin nach für noch zurückgehaltenem Gelde, Waaren und Effekten auf Borg geben, oder verkaufen will, der mag sich obgesagtermassen mit zwey oder mehreren Instrumenten nicht nur, sondern auch mit glaubwürdigen Zeugen vorsehen, von selben die Instrumente fertigen lassen, oder seine Kontrakte vor Gerichte machen, die Waaren und Effekten wie in einem Auszüge wohl spezifiziren, und wenn er ein Kaufmann oder Negotiant auch in seine Bücher ordentlich eintragen, und wenn der Werth der Waaren 100 fl. übersteiget, auch den Conto durch zwey glaubwürdige Zeugen fertigen, oder vor Gerichte errichten lassen, und niemanden keine Waaren oder Effekten auf Borg geben oder verkaufen, die er nicht selbst führet, oder wenn er ein Künstler oder Handwerkermann ist, selbst verfertiget, noch auch solche Waaren, deren der Entlehner, oder in qualitate, oder in dieser Quantität nicht benöthiget seyn mögen, damit er allen Verdacht eines wucherlichen Handels oder Zuschlags von sich entferne, und nicht gehalten sey, die Probe des Widerspiels auf sich zu nehmen, und setwann aus Abgange derselben dem Kommitto und der Strafe zu unterliegen. Es ist aber noch ferner nöthig zu wissen

Iatens:

12tens: daß der sogenannte Contractus Mohatra, das ist, wenn etwas von einem Kaufmanne auf Credit genommen, dieser Kaufmann aber um baares Geld zu bekommen, gleich wiederum um einen mindern Werth verkauft, eine wucherliche Handlung sey, immassen hierunter ein verborgener Wucher sich befindet. Denn auch ist eine nicht minder wucherliche Handlung das Pactum Commissorium, das ist, die auf die Verfallzeit bedungene Pfandsverwirkung und mehr andere in den vorherigen Patenten enthaltene, auch sonst in den Rechten beschriebene Partita-Handlungen, welche aber, weil sie nicht so gemein sind, überflüssig wäret, alle sammt besonders anher zu setzen. Jedoch, und um männiglich den Wahn zu benehmen, als ob diese allhier nicht deutlich gesetzte wucherliche Handlungen etwann von darum, weil sie allhier nicht alle benamset worden, nicht für Wucher fñhrohın zu halten seyen, wollen Wir alle vorherige in Sachen erlassene und dahin einschlagende Patente, in so weit selbe alle hier wegen der Strafe, oder sonst nicht abgeändert oder erläutert worden, und diesem nicht entgegen sind, vollkommen und deutlich bestätigt haben. Die Kauf- und Handelsleute auch Negotianten aber betreffend, beziehen Wir Uns respectıve auf die in Unserer Residenzstadt Wien publizierte Wechselordnung und darauf erfolgte Wechsel-Declaratorias und respectu der übrigen Länder auf die sonst in Sachen ergangene Verordnungen, in so weit es ihre der Negotianten untereinander machende Handlungen angehet, wenn sie aber mit einem andern, so kein Regoziant oder Kaufmann ist, einen Kontrakt schließen, soll auch ihnen sich der unter sich nun gestattenden und unter Negotianten schon üblichen Handlungsarten zu bedienen nicht erlaubt, sonderu mit Waarenschlag oder sonst

wucherlich zu handeln unter obgesagten Strafen wie andern verbotthen seyn. Damit aber auch dieser Unserer allergerechtesten Ordnung gehorsamst nachgelebet werde. So gebieten und befehlen Wir allen Unsern Gerichtsstellen in gesammten Unsern deutschen Erblandern, und insgemein allen denen, so sich gerichtlicher Obrigkeit gebrauchen, diese Unsrer gesetzmäßige Ordnung männiglich kund zu machen, an alle betreffende Orter zu erlassen, auch sodenn bey den Pflichten, mit welchen sie Uns verbunden sind, bey sich nach Kundmachung dieses Befehzes neuerlich ereignenden wucherlichen Handlungen Unsern Kammer-Procuratoribus davon Nachricht zu ertheilen, damit selbe bey den cum derogatione omnium Instantiarum von Uns respectu dieser causarum pro foro competenti hiemit bestimmenden Concessibus in causis Summi Principis & Commissorum ihre Klage sogleich einreichen mögen, und dieses alles, damit auf Bestrafung und Ausrottung dieses Lasters mit aller Schärfe und ohne Nebenabsicht fürgegangen werden möge, und niemand verschonet werde, was immer eines Stands und Würde er sey. Gedachte Unsrer Gerichtsstellen werden also hierauf gehörige Sorge tragen, und sich dergestalt hierinnfalls betragen, wie sie sich solches gegen Gott und Uns zu verantworten getrauen, und können, auch als lieb einer jeden ist Unsrer schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden; machen, und wenn auch einige Nachlässigkeit von Selten der Gerichtsstellen oder Unserer Hofkammer-Procuratoris, oder seiner Adjunkten wider alles besseres Verhoffen sich äußern sollte, Wir auch dieselbe keineswegs zu verschonen gedenken, inmaßen Wir mit der Gnade und Beystände Gottes dieses Uebel ausgerottet, oder wenigstens die Uebertreter, andern zum Abscheu

und

- und ihnen zur billigen Strafe nach aller Schärfe gezüchtiget wisse wollen. (C. IV. 25. §. 7.)
- §. 3. Das Wucherpatent kann in Triest zum Grund einer Entscheidung nicht dienen. (J. II. 462.)
- §. 4. Alle bisher in den sämtlichen Erbländern bestandene Wuchergesetze werden also aufgehoben, daß keine Gerichtsstelle auf andere Interessen erkennen kann, als auf vier von hundert, bey dem Darleihen auf eine ausgewiesene Hypothek, und fünf von hundert, bey keiner ausgewiesenen Hypothek. b) Bey Merkantilwechsel zwischen Kaufleuten und Kommerzialisten finden sechs von hundert statt. c) Bey Wechsel und Schuldbriefen mit höhern Zinsen, wenn sie auch bey Landtafeln oder Grundbüchern vorzumerken sind, hat der Gläubiger doch das Pfandrecht nur auf vier von hundert. d) Aufhebung des Interessenpatents von 1. May 1766 und 10. Sept. 1768.

Gegenwärtiges Gesetz hat vom Tage der Kundmachung seine Kraft. (J. IV. 625.)

- §. 5. Die im Lauf begriffenen Klagen wider eine wucherliche Handlung sind nach den vorigen Gesetzen zu entscheiden. (J. IV. 706.)
- §. 6. Durch die Aufhebung der Wuchergesetze werden immer die Fiskalrechte, nicht aber die Rechte des Schuldners aufgehoben. (J. IV. 706.)
- §. 7. Das Patent vom 29. Jan. 1787 (§. 3.) hat auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Leihvertrages keine weitere Beziehung, als die in denselben ausdrücklich bestimmt ist. Daher der Schuldner, welcher mehr verschrieben als empfangen hat, im Falle einer Klage den Beweis zu führen hat. (C. IV. 3274. L. 117.)